

## 17. Wahlperiode

### Nicht behandelte Mündliche Anfrage Nr. 15

des Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)

aus der 36. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 26. September 2013 und **Antwort**

#### Schadenersatz wegen nachträglich verlängerter Sicherungsverwahrung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre nicht erledigte Mündliche Anfrage gemäß § 51 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses wie folgt:

1. Wie viele vormals Sicherungsverwahrte sind von der Entscheidung des BGH vom 19.09.2013, mit dem das Land Baden-Württemberg zur Zahlung von Schadenersatz wegen nachträglich verlängerter Sicherungsverwahrung verurteilt wird, in Berlin betroffen?

Zu 1.: Acht vormals Sicherungsverwahrte haben das Land Berlin auf Schadenersatz wegen nachträglich verlängerter Sicherungsverwahrung verklagt.

2. Wie hoch sind die zu erwartenden Kosten für das Land Berlin?

Zu 2.: Insgesamt sind Schadenersatzansprüche in der Hauptsache in Höhe von 263.700 € anhängig. Die Klagen sind derzeit in zweiter Instanz vor dem Kammergericht anhängig. In erster Instanz hat das Landgericht Berlin in sieben Fällen Teilbeträge zugesprochen, die sich in der Hauptsache auf insgesamt 187.000 € summieren. In einem Fall hat das Landgericht Berlin die Klage vollständig abgewiesen.

Ob und in welchem Umfang es zu zweitinstanzlichen Verurteilungen kommen wird, ist noch unklar. Die schriftlichen Entscheidungsgründe zu den Urteilen des Bundesgerichtshofs vom 19. September 2013 liegen noch nicht vor. In den Rechtsstreitigkeiten vor dem Kammergericht spielen auch Gesichtspunkte eine Rolle, die in der Pressemitteilung Nr. 153/13 des Bundesgerichtshofs vom 19. September 2013 zu den Urteilen des III. Zivilsenats nicht angesprochen worden sind. Deshalb müssen die schriftlichen Entscheidungsgründe des Bundesgerichtshofs abgewartet und eingehend ausgewertet werden.

Im Übrigen steht die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz mit dem Bundesministerium der Justiz im Dialog über die Frage, inwieweit dem Land Berlin Regressansprüche gegen den Bund zustehen. Grund hierfür ist, dass die Sicherungsverwahrung durch Bundesgesetz (§ 67 d Strafgesetzbuch) nachträglich verlängert worden ist, woran die Gerichte des Landes Berlin gebunden waren (Artikel 20 Abs. 3 Grundgesetz), zumal das Bundesverfassungsgericht die Regelung mit Urteil vom 5. Februar 2004 (2 BvR 2029/01) für verfassungsgemäß erklärt hatte.

Berlin, den 04. Oktober 2013

Thomas Heilmann  
Senator für Justiz  
und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Okt. 2013)